

Bauleitplanung der Gemeinde Rechtmehring Bebauungsplan "Rechtmehring West" 2. vereinfachte Änderung

Die Bebauungsplanänderung umfaßt die Parzelle Nr. 6, Grundstück FINr. 136/2 der Gemarkung Rechtmehring. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Urfassung vom 12.03.1997 gelten weiter, soweit mit dieser Änderung keine anderweitigen Festsetzungen getroffen worden sind.

Die Gemeinde Rechtmehring erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Satzungsbeschluß zu der Bebauungsplanänderung wurde am 29.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dieser Zeit im Rathaus der Gemeinde Rechtmehring zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Hinweise:

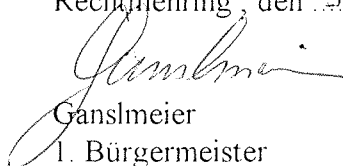
Die Urfassung des Bebauungsplanes "Rechtmehring West" in der Fassung vom 12.03.1997 wurde am 12.06.1997 vom Landratsamt Mühldorf am Inn genehmigt.
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans wurde am 24.09.1997 als Satzung beschlossen und mit Bekanntmachung vom 25.09.1997 rechtswirksam.

Begründung zur Bebauungsplanänderung
"Rechtmehring West"
2. vereinfachte Änderung

Der Bebauungsplan in der Urfassung vom 12.03.1997 sieht für die Parzelle Nr. 6, Grundstück FINr. 136/2 der Gemarkung Rechtmehring eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus vor. Auf Antrag des Grundstückseigentümers soll das Grundstück geteilt und mit zwei Doppelhaushälften bebaut werden. Da mit diesem Antrag keine Belange der Gemeinde Rechtmehring berührt werden und die Beteiligten Nachbarn der Änderung der Bebauung zugestimmt haben, hat der Gemeinderat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Gemeinde Rechtmehring

Rechtmehring, den 3.4.2000


Ganslmeier
1. Bürgermeister

